

eines Werkes ergibt sich auch aus entsprechender Anwendung dieser Bestimmung. Eine wechselseitige Hemmung bei Inanspruchnahme von Garantie- und Gewährleistungsrechten ist dagegen zu verneinen, d. h. die Gewährleistungsfrist aus dem Kaufvertrag läuft ungehemmt weiter, wenn der Käufer Garantieleistungen in Anspruch nimmt oder umgekehrt. Das folgt aus dem selbständigen Charakter der beiden nebeneinander und gegenüber anderen Vertragspartnern bestehenden Rechtsverhältnisse.

Wenn ein Mangel der Sache kurze Zeit vor Ablauf der Verjährungsfrist hervortritt, kann der Käufer seine Bereitschaft zur Nachbesserung durch den Verkäufer oder Reparatur durch die Garantiewerkstatt oder den Hersteller von der vertraglichen Verlängerung der Verjährungsfrist abhängig machen (§ 477 Abs. 1 BGB), um für den Fall des Mißlingens der Nachbesserung oder Garantiereparatur die übrigen Gewährleistungsrechte zu behalten. Für derartige Vereinbarungen ist die Schriftform zu empfehlen, um Beweisschwierigkeiten möglichst auszuschalten. Ist der Verkäufer mit der Verlängerung der Verjährungsfrist nicht einverstanden, so steht ihm ein Nachbesserungsrecht nicht zu.

3. Wandelung bei mehreren verkauften Sachen

Nach § 469 BGB kann der Wandelungsanspruch grundsätzlich nur wegen der mangelhaften Sache geltend gemacht werden, auch wenn ein Gesamtpreis für alle Sachen festgesetzt ist. Voraussetzung ist allerdings, daß mehrere Einzelsachen verkauft sind. Bei Mangelhaftigkeit eines wesentlichen Bestandteils einer einheitlichen Sache bezieht sich die Wandelung dagegen auf die ganze Sache. Bedeutung gewinnt diese Frage jedoch, wenn die Sachen als zusammengehörend verkauft worden sind. In Betracht kommen hier z. B. Wohnungseinrichtungen, Küchenmaschinen mit den verschiedenen dazugehörenden Geräten usw. Nach Satz 2 der genannten Vorschrift kann in diesen Fällen jeder Teil verlangen, daß die Wandelung auf alle Sachen erstreckt wird, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachteil für ihn von den übrigen getrennt werden können. Diese Voraussetzung wird für den Käufer dann gegeben sein, wenn der Gebrauchswert der mangelhaften Sache im Verhältnis zum Gebrauchswert der übrigen — mangelfreien — Sachen für ihn nicht nur unerhebliche Bedeutung hat oder die Brauchbarkeit der mangelfreien Sachen durch den Wegfall der mangelhaften Sachen beeinträchtigt wird. Auf der anderen Seite wird für das Verlangen des Verkäufers, die Wandelung auf alle Sachen zu erstrecken, zu berücksichtigen sein, ob er die Möglichkeit hat, die gewandelte mangelhafte Einzelsache nach Ausbesserung allein zu verkaufen.

Nach den Grundsätzen des § 242 BGB wird dem Käufer ein Wandelungsrecht weder wegen der mangelhaften Einzelsache noch hinsichtlich aller Sachen zuzuerkennen sein, wenn ihm vom Verkäufer unverzüglich an Stelle der mangelhaften einzelnen Sache eine mangelfreie geliefert werden kann (§ 480 BGB) und dadurch seine berechtigten Interessen gewahrt bleiben. Das ihm sonst grundsätzlich zustehende Wahlrecht zwischen Wandelung und Ersatzlieferung wird in diesem Falle hinter die berechtigten Interessen des Verkäufers zurückzutreten haben. In aller Regel wird eine solche Lösung auch den Interessen des Käufers entsprechen.

4. Zur Zusicherung von Eigenschaften

Oft werden Waren verkauft, bei denen der Hersteller auf der Verpackung, auf Anhängern oder auf ähnliche Art das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften bekundet, z. B. Farbechtheit. Diese Erklärung ist als eine vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaft im Sinne des § 463 BGB anzusehen, ohne daß sie von ihm dem Käufer

gegenüber ausdrücklich wiederholt oder bestätigt zu werden braucht.

5. Ersatz des durch mangelhafte Sachen verursachten Schadens

a) Solche Schäden treten z. B. auf durch Achsenbruch beim Pkw infolge Material- oder Konstruktionsfehler und dadurch herbeigeführte Schäden, Unfälle infolge mangelhaft konstruierter Maschinen, Beschädigung von Wäsche beim Betrieb einer mangelhaften Waschmaschine, Schneiderkosten bei mangelhaftem Stoff usw.

Über die Verpflichtung des Verkäufers zum Ersatz derartigen Schäden besteht sowohl bei Handelsbetrieben als auch bei Gerichten Unklarheit. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, Schadenersatz sei nur in den im BGB ausdrücklich geregelten Fällen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder des arglistigen Verschweigens eines Fehlers zu leisten (§§ 463, 480 Abs. 2). Demgegenüber hat das Oberste Gericht in solchen Fällen Schadenersatzansprüche zuerkannt, wobei allerdings schuldhaftes Handeln gefordert worden ist (Urteil 1 Uz 6/57 vom 20. November 1957).

b) Nicht einheitlich ist in der bisherigen Rechtsprechung die Rechtsgrundlage solcher Ansprüche. Die Auffassung, sie auf schuldhafte Vertragsverletzung schlechthin zu stützen oder aus den Grundgedanken des § 242 BGB abzuleiten, ist abzulehnen. Das BGB regelt in den §§ 280 und 286 die Folgen schuldhafter Nichterfüllung von Schuldverhältnissen. In § 280 legt es die Schadenersatzverpflichtung des Schuldners bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung und im § 286 die Schadenersatzverpflichtung bei von ihm zu vertretendem Verzug fest (bei gegenseitigen Verträgen §§ 325, 326 BGB). Wenn allgemein anerkannten praktischen Erfordernissen entsprechend auch bei nicht qualitätsgerechter Leistung dem Gläubiger im Wege der Gesetzesauslegung durch die Rechtsprechung ein Schadenersatzanspruch zuerkannt wird, dann ist dieser vom BGB nicht direkt geregelte Unterfall der Nichterfüllung durch entsprechende Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen zu erfassen.

c) Das hat gleichzeitig rechtliche Bedeutung für die mit dem Verschulden des Schuldners als Voraussetzung seiner Schadenersatzverpflichtung im Zusammenhang stehende Beweislast. In den beiden vom BGB geregelten Fällen der Nichterfüllung liegt es dem Schuldner ob, zu beweisen, daß er nicht schuldhaft gehandelt hat (§§ 282, 285). Ergibt sich die Schadenersatzverpflichtung des Schuldners bei nicht qualitätsgerechter Leistung aus entsprechender Anwendung der §§ 280, 286 BGB, dann sind auch die hierfür gegebenen Beweislastregeln des BGB entsprechend anzuwenden. Es entspricht auch der erzieherischen Rolle des sozialistischen Rechts, daß von demjenigen, der den Schaden verursacht hat, darzulegen ist, daß er alles getan hat, was in der gegebenen Lage zur Verhütung des Schadens erwartet werden konnte.

d) Auch wenn der Schuldner, beim Einzelhandelskauf der Handelsbetrieb, zu beweisen hat, daß ihn an der Schaden verursachenden Mangelhaftigkeit des Leistungsgegenstandes kein Verschulden trifft, hat der Gläubiger (Käufer) aber dann keine Ansprüche gegen den Verkäufer, wenn das schuldhaftes Handeln nicht beim Handelsbetrieb, sondern nur beim Hersteller liegt. Es bestehen jedoch dann grundsätzlich Schadenersatzansprüche des Käufers unmittelbar gegen den Hersteller aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB). Danach hat allerdings der Käufer zu beweisen, daß der Hersteller schuldhaft gehandelt hat.

Soweit der Käufer Ansprüche auch gegen den Verkäufer hat, bestehen Ansprüche aus unerlaubter Hand-